

Satzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Gebärdensprachdolmetschen vom 19.05.2021

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zul. geändert durch Art. 2 d. G. v. 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), § 63 Abs. 2 und § 29 Abs. 4 Satz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), i.d.F. d. Art. 1 G. v. 01. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 19.05.2021 die nachfolgende Auswahlatzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung findet Anwendung auf den grundständigen Bachelor-Studiengang Gebärdensprachdolmetschen.

(2) Die Pädagogische Hochschule Heidelberg vergibt 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber:innen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin : des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

(3) Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(4) Der Zugang zum Studium ist zu versagen, wenn in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt der Prüfungsanspruch endgültig nicht mehr besteht (§ 58 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 60 Abs. 2 Ziff. 2 LHG).

§ 2 Fristen

Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester jeweils bis zum 15. Juli bei der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat, nimmt am Auswahlverfahren teil.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) falls vorhanden, Zeugnisse über eine einschlägige Berufsausbildung oder Nachweise über bisherige fachlich relevante Tätigkeiten, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben; die Nachweise müssen konkrete Angaben zur Art, zum Zeitraum und zeitlichen Umfang der ausgeübten Tätigkeit enthalten.

Die Hochschule kann bei der Immatrikulation die Vorlage der Originalunterlagen verlangen.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und

b) nicht aufgrund einer vorrangig zu berücksichtigenden Rangliste bereits zugelassen wurde.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl und Zulassung trifft das Rektorat.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 a) nicht frist- und formgerecht eingegangen sind (§ 20 Abs. 3 HZVO). Verspätet oder nicht formgerecht eingereichte Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 b) werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

(4) Die Hochschule teilt dem:der Bewerber:in unverzüglich die Entscheidung über die Zulassung mit. Bewerber:innen, die nicht zugelassen werden konnten, wird nach Abschluss des Verfahrens ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören und ein Mitglied soll weiblich sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch das Rektorat.

(3) Die Mitglieder der Fakultätsvorstände haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in den Absätzen 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste wird zunächst die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) gem. § 7 Abs. 1 Ziff. 1 berücksichtigt.

(3) Darüber hinaus wird die Auswahl nach zusätzlichen Kriterien getroffen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.

Folgende Kriterien werden berücksichtigt:

a) Vorliegen einer fachlich relevanten oder fachlich einschlägigen abgeschlossenen mindestens zweijährigen Berufsausbildung gemäß Anlage 1 der Satzung.

b) Fachlich relevante Tätigkeiten gemäß Anlage 2 der Satzung.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Für die Bildung der Rangliste werden zunächst wie folgt Punkte vergeben:

1. Für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) werden maximal 30 Punkte vergeben. Die Durchschnittsnote 1,0 ergibt diesen Höchstwert, danach wird für jede Zehntelnote ein Punkt abgezogen. Die Durchschnittsnote 4,0 ergibt daher 0 Punkte.

2. Für die weiteren Qualifikationen gem. § 6 Abs. 3 a) und b) werden insgesamt ebenfalls maximal 30 Punkte vergeben. Die Bewertung erfolgt gemäß Anlagen 1 und 2.

(2) Zur Bildung der Rangliste werden die Punkte aus Absatz 1 Ziff.1 und Ziff. 2 addiert. Die Summe der Auswahlpunkte entscheidet über den Ranglistenplatz der Bewerber:innen.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 2a Abs. 5 HZG.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2021/22.

Heidelberg, den 19.05.2021

gez.
Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor

Anlage 1

Fachlich relevante oder fachlich einschlägige abgeschlossene mind. zweijährige Berufsausbildung gemäß § 6 Abs. 3 a)

Eine fachlich relevante oder fachlich einschlägige abgeschlossene mind. zweijährige Berufsausbildung wird mit 15 Punkten bewertet.

Die fachliche Relevanz bzw. fachliche Einschlägigkeit muss sich in der Regel auf den pädagogischen / sozialen / gebärdensprachlichen Bereich beziehen.

Fachlich relevant oder fachlich einschlägig sind insbesondere folgende Berufsausbildungen:

15 Punkte

- Logopädin / Logopäde
- Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin / Atem-, Sprech- und Stimmlehrer (BFS)
- Heilerziehungspflegerin / Heilerziehungspfleger (BFS)
- Fachlehrerin / Fachlehrer berufliche/allgemeinbildende Schulen und Sonderschulen (Pädagogische Fachseminare)
- Fachlehrerin /Fachlehrer an Waldorfschulen
- Förderlehrerin / Förderlehrer (BFS)
- Lehrerin/Lehrer – Tanz und tänzerische Gymnastik (BFS)
- Theaterpädagogin / -pädagoge
- Sozialassistentin/Sozialhelferin / Sozialassistent/Sozialhelfer (BFS)
- Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent (BFS)
- Gebärdensprachdozentin / Gebärdensprachdozentin (BFS / SP)

BFS = Berufsfachschule; SP= Staatliche Prüfung

Anlage 2

Fachlich relevante Tätigkeiten gemäß § 6 Abs. 3 b)

Die fachlich relevante Tätigkeit muss sich in der Regel auf den pädagogischen / sozialen / gebärdensprachlichen Bereich beziehen und über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.

Anerkannt werden insbesondere:

Block 1: Vollzeitstätigkeiten max. 20 Punkte

- Soziale Dienste im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG), des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) oder Entwicklungshelfer-Gesetzes (EHFG)
- Wehr- bzw. Zivildienst mit fachlichem Bezug
- Sonstige Tätigkeiten und Praktika mit fachlichem Bezug
- Einzelbetreuung und -förderung von Menschen mit Behinderungen, Assistenzstätigkeiten in sozialen Einrichtungen

Mindestdauer	Punkte
2 Monate	6
6 Monate	10
9 Monate	15
12 Monate	20

Tätigkeit als Au-pair

Mindestdauer	Punkte
6 Monate	3
9 Monate	5
12 Monate	8

Eine Vollzeitstätigkeit liegt vor bei einer Tätigkeit von mindestens 30 Stunden pro Woche.

Block 2: Familientätigkeiten max. 10 Punkte

- Erziehung eines eigenen Kindes/Pflegekindes
Erforderliche Nachweise: Geburtsurkunde, Meldebestätigung
- Pflege einer bzw. eines pflegebedürftigen Verwandten (Verwandtschaftsverhältnis 1. und 2. Grad)
Voraussetzung: Pflegestufe der:des Verwandten, Bestellung zur Pflegeperson

Voraussetzung ist eine Erziehungs- bzw. Pflegezeit von mindestens einem Jahr.

Block 3: Teilzeittätigkeiten max. 5 Punkte

Mindestdauer	Punkte
1 Jahr oder sporadisch	1
2 Jahre	3
3 Jahre	5

Anerkannt werden insbesondere:

- Kirchliche Jugendarbeit (Leitung kirchlicher Kinder- und Jugendgruppen, Mitwirkung an Kindergottesdiensten ...)
- Schülermentor:in Musik / Kunst / Sport; Gruppenleiter:in in Musikvereinen, Übungsleiter:in in Sportvereinen
- Mentoren-Programm Umweltschutz, Jugendleiter:in in Umweltschutzorganisationen

- Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen im sozialen Bereich, Mitarbeit und Betreuung bei Freizeiten
- Jugendleiter:in bei Jugendfeuerwehren, Technischem Hilfswerk, Rotes Kreuz usw.
- Nachhilfe/Hausaufgabenbetreuung in anerkannten Einrichtungen

Block 4: Kompetenzen in DGS (15 Punkte)

Kompetenzen in Deutscher Gebärdensprache, die mit einem Kompetenzniveau von A1 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Deutsche Gebärdensprache gleichzusetzen sind, bzw. 90 Stunden Unterricht in DGS.

Allgemeine Bewertungsgrundsätze:

- Tätigkeitszeiten innerhalb der Blöcke 1-3 können addiert werden.
- Innerhalb eines Blocks kann höchstens die angegebene Maximalpunktzahl erreicht werden.
- Die Tätigkeiten müssen von einer unabhängigen Stelle nachgewiesen werden.
- Eine Bewertung erfolgt aufgrund der bis zum Ende der Bewerbungsfrist gem. § 2 vorliegenden Unterlagen. Die Hochschule wird keine aufklärenden Unterlagen nachfordern.
- Tätigkeiten werden über den Bewerbungszeitraum hinaus bis 30.09. bei einer Bewerbung zum Wintersemester bzw. 31.03. zum Sommersemester berücksichtigt. Voraussetzung dafür ist, dass die Tätigkeit zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits begonnen wurde.
- Unberücksichtigt bleiben
 - Private Tätigkeiten und privat ausgestellte Tätigkeitsnachweise und Bescheinigungen,
 - Nachweise, die vor Beginn der Tätigkeit ausgestellt wurden,
 - Tätigkeiten, die im Rahmen des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung absolviert wurden oder werden,
 - Tätigkeiten im Rahmen eines Studiums.